

Das Blatt erscheint nach  
Scherz, im allgemeinen  
monatlich zweimal, zum  
Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Post-  
anstalten und durch die  
Expedition des Blattes  
Berlin W. 8, Rauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 5.

Berlin, Dienstag, den 14. März 1905.

5. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 47.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Mobilmachung im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes S. 47. Betr. Reisekosten-Pauschsumme S. 48.
- III. **Handels-Angelegenheiten:** 1. **Schiffahrtsangelegenheiten:** Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 48. Betr. Untersuchung der Seeleute auf Sehvermögen und Farbenunterscheidungsvermögen S. 48 und 49. Betr. Aufhebung der Blockade der Halbinsel Liaotung S. 50. Auffinden eines Muderboots S. 50. Betr. Dampfschiffahrt im Bosporus S. 50. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika und einem deutschen Hafen S. 50. — 2. **Sonstige Angelegenheiten:** Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussisch-russische Grenze S. 52.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Stehender Gewerbebetrieb:** Betr. Vorschriften für Dispatcheure der Binnenschiffahrt S. 52. — 2. **Gewerbliche Anlagen:** Betr. Anwendung des § 27 der Gewerbeordnung S. 53. Betr. Entscheidung über Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen, falls keine Einwendungen erhoben sind. (§ 18 der Gewerbeordnung) S. 53. — 3. **Dampfkesselwesen:** Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen S. 54. — 4. **Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege:** Betr. Schutzvorrichtungen an Webstühlen S. 55. — 5. **Arbeiterversicherung:** Betr. Einfluß von Eingemeindungen auf Ortsfrankenkassen S. 55.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fortbildungsschulen: Betr. Oberkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 55. — 2. **Fachschulen:** Betr. Anstellung der Beamten an Fachschulen S. 56. Betr. Überweisung von Eisenbahnbauzeichnungen zu Unterrichtszwecken S. 56. Betr. Annahme von Pausupernumeraren S. 57. Betr. Lehrkurse für Maschinenbau- und Hüttenschulen usw. S. 57.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-  
gnädigst geruht,

dem Geheimen expedierenden Sekretär und  
Kalkulator im Ministerium für Handel  
und Gewerbe Karl Morawski den  
Charakter als Rechnungsrat,

dem Kommerzienrat Dr. Hermann Paetel  
in Berlin den Charakter als Geheimer  
Kommerzienrat und dem Kaufmann  
Wilhelm Flinkh in Frankfurt a./M.,  
sowie den Fabrikanten Karl Lever-  
fus sen. in Levertusen, Landkreis So-  
lingen, und Willem van Delden in  
Bronau, Kreis Rhans, den Charakter  
als Kommerzienrat  
zu verleihen.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat von Meer in Trier  
zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts  
für Arbeiterversicherung Regierungs-  
bezirk Trier und Fürstentum Birkenfeld,  
die Regierungsassessoren Braun und  
Dr. Walter in Breslau zu stellver-  
tretenden Vorsitzenden des Schieds-  
gerichts für Arbeiterversicherung Re-  
gierungsbezirk Breslau und des Schieds-  
gerichts für die Arbeiterversicherung im  
Eisenbahndirektionsbezirke Breslau,  
der Regierungsrat Cuno in Berlin zum stell-  
vertretenden Vorsitzenden der Schieds-  
gerichte für Arbeiterversicherung Stadt-  
kreis Berlin und Regierungsbezirk  
Potsdam und des Schiedsgerichts für  
die Arbeiterversicherung im Eisenbahn-  
direktionsbezirke Berlin.

### II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Mobilmachung im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Februar 1905.

Nachstehender Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 26. Januar d. J.,  
der bestimmt, daß die Entsendung von Verstärkungen der Schutztruppe für Südwestafrika

zur Niederwerfung des Hereroaufstandes als eine Mobilmachung im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 anzusehen ist, wird den dem Handelsministerium unterstellten Behörden usw. zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

Ha 445. I 1865.

Lohmann.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

### B e s c h l u ß.

Nachdem seitens des Reichskanzlers die Entsendung von Verstärkungen der Schutztruppe für Südwestafrika zur Niederwerfung des Hereroaufstandes als eine Mobilmachung im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 erklärt worden ist, beschließt das Staatsministerium, daß auf die aus dem bezeichneten Anlasse freiwillig in die Schutztruppe eingetretenen preussischen Beamten die vom Reiche und den Bundesstaaten in den Jahren 1888/89 auf Grund des § 66 a. a. O. erlassenen Bestimmungen (Zentr. Bl. f. d. Deutsche Reich 1888 S. 169) Anwendung finden.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Ressortminister beglaubigte Abschrift, um danach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Januar 1905.

Das Staatsministerium.

### Betr. Reisekosten-Pauschsumme.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. März 1905.

Nach einem unter dem 29. November 1901 ergangenen Erlasse der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen sind Reisekosten-Pauschsummen für diejenigen Tage anteilig nicht zu kürzen, für welche eine Berechnung der gesetzlichen Reisekosten erfolgt.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmung auch für den Umfang meines Ministeriums in Anwendung zu bringen.

In Vertretung.

Ha 436. I 2284.

Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herren Polizei-Präsidenten hier selbst und den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

## III. Handels-Angelegenheiten.

### 1. Schifffahrtsangelegenheiten.

#### Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt Christian Bruns in Nordenham ist die ihm durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 8. Juni 1903 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes (WBl. 1903 S. 249) wieder eingeräumt worden.

#### Betr. Untersuchung der Seelente auf Sehvermögen und Farbenunterscheidungsvermögen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Februar 1905.

Ich ersuche Sie, die unter Ziffer 12 der Ausführungsvorschriften für die Untersuchung der Seelente auf Sehvermögen und Farbenunterscheidungsvermögen vom 9. November 1904 (WBl. S. 457) vorgeschriebenen Gesamtübersichten mir nach dem beifolgenden Muster alljährlich bis spätestens am 10. Februar einzureichen.

In Vertretung.

Ha 1616.

Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

# Übersicht

über

das Ergebnis der in \_\_\_\_\_ im Jahre \_\_\_\_\_ vorgenommenen amtlichen Untersuchungen von Seelenten auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.

Untersuchende Stellen	U n t e r s u c h u n g e n a u f							Bemerkungen.
	Sehvermögen			Farbenunterscheidungsvermögen				
	Anzahl der untersuchten Seelente	Davon zeigten		Anzahl der untersuchten Seelente	Davon waren			
		ge-nügendes Seh-vermögen	unge-nügendes Seh-vermögen		nicht farben-blind	unvollständig farben-blind grünblind    rotblind	farben-blind	
<b>A. Erste Untersuchungen.</b>								
Gesamtsumme A								
<b>B. Zweite Untersuchungen.*)</b>								
Gesamtsumme B								
<b>C. Wiederholte Untersuchungen.*)</b>								
Gesamtsumme C								

\*) In der Spalte „Bemerkungen“ sind Angaben über die Zeit und das Ergebnis der früheren Untersuchungen zu machen.

**Betr. Untersuchung der Seelente auf Sehvermögen und Farbenunterscheidungsvermögen.**  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Februar 1906.

Nach Ziffer 2 der Ausführungsvorschriften für die Untersuchung der Seelente auf Sehvermögen und Farbenunterscheidungsvermögen vom 9. November v. J. (RM. S. 457) sollen die Geschäfte der Untersuchungsstellen für erstmalige Untersuchungen von Personen wahrgenommen werden, die den Nachweis führen, daß sie sich im Besitze des vorgeschriebenen Sehvermögens und Farbenunterscheidungsvermögens befinden.

Unter Abänderung dieser Vorschrift bestimme ich hiermit, daß bei Bestellung der Sachverständigen für Untersuchungsstellen und demgemäß auch bei Bestellung besonderer Ärzte (Ziffer 4 a. a. D.) und der Mitglieder der ständigen Untersuchungskommissionen

(Ziffer 6 Abs. 2 und 3 a. a. D.) fortan von der Führung des Nachweises des vorgeschriebenen Sehvermögens abgesehen werden kann.

IIb 1592.

In Vertretung.  
Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke und an die Herren Navigations-  
schuldirektoren.

### Betr. Aufhebung der Blockade der Halbinsel Liaotung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Februar 1905.

Zufolge einer amtlichen Erklärung der Japanischen Regierung hat der japanische Admiral Togo eine Erklärung erlassen, wonach vom 7. Januar d. J. ab die Blockade der Halbinsel Liaotung aufgehoben ist. Die Einfahrt nach und die Ausfahrt aus Port Arthur ist jedoch vorläufig für alle Schiffe, die nicht im Dienste der Japanischen Regierung stehen, verboten geblieben.

Sie wollen beteiligte Schiffahrtskreise Ihres Bezirks hierauf aufmerksam machen.

IIb 1893.

In Vertretung.  
Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten der Küstenbezirke.

### Betr. Aufstuden eines Ruderboots.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. März 1905.

Ich ersuche Sie, zur Kenntnis beteiligter Kreise zu bringen, daß am 5. Februar d. J. am Strande von Heemskerk in Nordholland ein neues Ruderboot, gemerkt: „See-Berufsgenossenschaft 296, c. h. m.“, angetrieben ist.

IIb 2002.

In Vertretung.  
Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

### Betr. Dampfschiffahrt im Bosphorus.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. März 1905.

Von der türkischen Regierung ist wiederholt auf die Gefahren aufmerksam gemacht worden, die entstehen, wenn im Bosphorus Dampfschiffe sich in der Nähe der Ufer bewegen. Ich ersuche Sie, beteiligte Seeschiffahrtskreise darauf hinzuweisen, daß Dampfschiffe zur Vermeidung von Unglücksfällen den Bosphorus in der Mitte und nicht in der Nähe des Ufers passieren müssen.

IIb 1914.

In Vertretung.  
Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

### Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika und einem Deutschen Hafen.

Bei der Beförderung von Leichen auf dem Seewege zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika und einem deutschen Hafen ist bis auf weiteres nach folgenden zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonial-Abteilung) und dem Reichsamt des Innern verabtarten Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 1. Für die Beförderung ist ein nach anliegendem Formular ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän übernimmt und beim Eintreffen in dem Bestimmungshafen dem Empfänger der Leichensendung übergibt.

Die Ausstellung von Leichenpässen liegt den von dem Gouverneur zu bezeichnenden Stellen ob. Für die Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen diese Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verfloßen ist. Bei Leichen von Personen, welche an Typhus gestorben sind, ist bei strenger Beachtung der in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen die Einhaltung einer besonderen Frist nicht erforderlich, jedoch hat ein späteres nochmaliges Öffnen des Sarges zu unterbleiben. Dem Gesuche um Erteilung eines Leichenpasses sind von dem Antragsteller — in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift — beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig angefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter, Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung über die Krankheit oder Verletzung, durch welche der Tod herbeigeführt ist. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (Art. 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist. Bei Leichen von Militärpersonen genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu a bis c.

Bei jeder Beförderung von Leichen, bei der ausländische Häfen angelaufen werden, hat der Kapitän darauf zu sehen, daß die nach den betreffenden Auslandsbestimmungen erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Artikel 2. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungsortes — bei der Leiche einer Militärperson von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle — hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen.

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallfarg eingeschlossen und letzterer von einem festgefügteten Holzfarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallfarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzfarg ist in einer Oberkiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

Sofern die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um Transporte von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung konservierender Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 %) oder Rohkresol (5 %), oder Sublimat (2 %), oder Chlorzink (10 %) in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen auffaugenden Stoffen zu bedecken.

Die Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

Artikel 3. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord von deutschen Seeschiffen gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 zu verfahren. Jedoch soll es genügen, wenn nach Lage der Verhältnisse an Bord eine anderweitige Einsargung der Leiche erfolgt. Wenn die Reisedauer von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisort weniger als drei Tage dauert, darf von der Einschließung in einen Sarg abgesehen werden.

Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

Artikel 4. Leichen sind an Bord tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

Artikel 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

gez. Stuebel.

Muster.**Zeichenausweis.**

(Für überseeischen Verkehr.)

Die Überführung der nach Vorschrift eingefärbten Leiche d  
 am ..... ten ..... 19 ..... zu ..... (Ort)  
 an ..... (Todesursache) verstorbenen  
 (Alter) jährigen ..... (Vor- und Zuname, Stand des  
 Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von  
 nach ..... auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.  
 , den ..... ten ..... 19 .....  
 (Siegel.) (Unterschrift.)

**2. Sonstige Angelegenheiten.****Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussisch-russische Grenze.**

Zur Regelung des Verkehrs außerdeutscher Auswanderer über die preussisch-russische Grenze wird hierdurch das Nachstehende angeordnet:

Der Eintritt in das preussische Staatsgebiet ist nur dann zu gestatten, wenn die Auswanderer einen ordnungsmäßigen Paß, einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel, oder im Fall ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 *M.*, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 *M.* für erforderlich zu halten.

Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Überschreiten der preussisch-russischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben eine Kontrollstation zu passieren, wie solche zur Zeit in Bajohren, Tilsit, Gydikuhnen, Insterburg, Proffken, Mlowo, Dtklotschin, Posen und Ostrowo bestehen.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser Kontrollstationen richtet sich nach den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Anordnungen für alle außerdeutschen Auswanderer, welche die preussisch-russische Grenze überschreiten, in Kraft ohne Unterschied, ob sie von inländischen oder ausländischen Schiffahrtsgesellschaften befördert werden.

Berlin, den 26. Februar 1905.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Lohmann.

M. d. Z. IV c 3369 — M. f. S. u. G. II b. 1846.

**IV. Gewerbliche Angelegenheiten.****1. Stehender Gewerbebetrieb.****Betr. Vorschriften für Dispacheure der Binnenschiffahrt.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. März 1905.

Es ist mir erwünscht, in den Besitz mehrerer Exemplare der bestehenden Vorschriften für öffentlich angestellte und beeidete Dispacheure der Binnenschiffahrt zu kommen. Ich ersuche die beteiligten Handelsvertretungen, mir 3 Exemplare der von ihnen für solche Dispacheure erlassenen Vorschriften bis 1. April d. J. einzureichen.

In Vertretung.

Lohmann.

IIb 2028.

An die beteiligten Handelsvertretungen.

## 2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Anwendung des § 27 der Gewerbeordnung.

Rekursbescheid vom 22. Februar 1905.

Auf die Beschwerde des Wäschereibesizers E. in B. und des evangelischen Schulvorstandes in N. wider den Bescheid des Bezirksausschusses in D. vom 20. Dezember 1904, wodurch dem E. der Betrieb einer Dampf- und Benzinwäscherei auf dem Grundstück Nr. 74 in N. nur unter Bedingungen gestattet ist, wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Gründe:

Durch Bescheid vom 20. Dezember 1904 hat der Bezirksausschuß in D. auf Grund des § 27 der Gewerbeordnung dem Wäschereibesitzer E. in B. auf Antrag der Ortspolizeibehörde in N. die Verpflichtung auferlegt, beim Betriebe seiner in N. errichteten Dampf- und Benzin-Waschanstalt gewisse Bedingungen zu erfüllen, damit nicht durch die diesem Betriebe entstehenden Geräusche die bestimmungsmäßige Benutzung eines benachbarten Gemeindefchulhauses gestört werde.

Gegen diesen Bescheid hat einerseits der E., andererseits der evangelische Schulvorstand in N. bei dem unterzeichneten Minister Beschwerde erhoben und zwar E. mit dem Antrage, den Bescheid aufzuheben und von den vorbezeichneten Bedingungen abzufehen, der Schulvorstand mit dem Antrage, dem E. den Betrieb der Waschanstalt völlig zu untersagen.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Ausweislich der vom Bezirksausschuß vorgelegten Akten hat die Polizeiverwaltung in N. dem E. auf seinen Antrag bereits unter dem 29. Februar 1904 die Baugenehmigung für die Waschanstalt erteilt. Wie sich aus dem Wortlaute der in die Genehmigungsurkunde aufgenommenen Bedingungen ergibt, hatte E. in seinem Antrag ausdrücklich angezeigt, daß er in dem neu zu erbauenden Haus eine Dampf- und Benzinwäscherei betreiben wolle. Die Polizeiverwaltung wäre also schon damals infolge dieser Anzeige des E. in der Lage gewesen, auf Grund des § 27 der Gewerbeordnung eine Entscheidung des Bezirksausschusses darüber herbeizuführen, ob der Betrieb der Waschanstalt im Interesse der benachbarten Schule zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. Nachdem sie damals die Stellung eines solchen Antrages unterlassen und vielmehr dem E. die nachgesuchte Bauerlaubnis erteilt hat, ist es nicht zulässig, die Vorschriften des § 27 a. a. D. noch nachträglich in Anwendung zu bringen. Nur dann, wenn der Unternehmer einer ungewöhnlichen Geräusch verursachenden Anlage unterlassen hat, die Errichtung dieser Anlage anzuzeigen, kann noch nachträglich in dem durch den § 27 geregelten Verfahren die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte untersagt oder an einschränkende Bedingungen geknüpft werden.

Die Beschluffassung des Bezirksausschusses entbehrt daher im vorliegenden Falle der gesetzlichen Grundlage.

Sollte sich aber etwa erweisen, daß der Betrieb der Waschanstalt Gefahren für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Gesundheitsgefahren oder Verkehrsbelästigungen herbeizuführen geeignet ist (§ 10 II 17 Allg. Landrechts, § 6 litt. b und f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850), so bleibt es der Ortspolizeibehörde vorbehalten, nötigenfalls mit den ihr gesetzlich übertragenen Zwangsmitteln die Beseitigung dieser Mißstände herbeizuführen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

(gez.) Neuhaus.

IIIa 1529.

Betr. Entscheidung über Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen, falls keine Einwendungen erhoben sind. (§ 18 der Gewerbeordnung.)

Rekursbescheid vom 18. Februar 1905.

Auf die Rekursbeschwerde der Stadtgemeinde N. wider den Bescheid des Kreis Ausschusses in S. vom 12. Oktober v. J., wodurch der Rekurrentin die Genehmigung zur Errichtung einer Gasanstalt unter Bedingungen erteilt worden ist, wird in dem angefochtenen Bescheide der folgende Satz:

„Sollte die Gasanstaltsanlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn, insbesondere für den Betrieb der Molkereigenossenschaft mit sich bringen, so behält

der Kreis Ausschuß sich vor, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen“, gestrichen.

#### G r ü n d e.

Durch Bescheid vom 12. Oktober v. J. hat der Kreis Ausschuß in S. der Stadtgemeinde N. die Genehmigung zur Errichtung einer Gasanstalt in N. mit dem im Tenor dieses Rekursbescheids wiedergegebenen Vorbehalt erteilt. Darauf hat die Stadtgemeinde im Wege der Rekursbeschwerde die Streichung des Vorbehalts beantragt. Andererseits ist von der „N. er Molkerei, e. G. m. b. H.“ erst nach Erlaß jenes Bescheids des Kreis Ausschusses gegen die Genehmigung der Gasanstalt Einspruch erhoben worden, und zwar mit der Begründung, daß durch die Ausdünstungen der Gasanstalt der benachbarte Molkereibetrieb der Genossenschaft erheblich geschädigt werden würde.

Der Einspruch der N. er Molkerei ist angesichts der Bestimmungen im § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung als verspätet zu betrachten. Weitere Einsprüche sind nicht erhoben. Unter diesen Umständen können die Interessen der Molkerei oder der Besitzer oder Bewohner anderer benachbarter Grundstücke, welche durch die Gasanstalt gefährdet erscheinen, bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nur insoweit berücksichtigt werden, als sie etwa zugleich als Interessen des Publikums überhaupt zu betrachten oder nach den bestehenden Gesetzesvorschriften polizeilich zu schützen sind. Denn, wenn keine rechtzeitig erhobenen Einsprüche vorliegen, hat gemäß § 18 der Gewerbeordnung die Genehmigungsbehörde lediglich nach den dort angegebenen Gesichtspunkten zu entscheiden, also zu prüfen, ob die bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, einschließlich der Arbeiterschutzbvorschriften, beachtet sind, und ob die genehmigungspflichtige Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen, also öffentliche Interessen gefährden würde.

Nun handelt es sich hier um eine kleine Gasanstalt, die von den nächsten Nachbarnhäusern 30 Meter entfernt bleiben und derart eingerichtet werden wird, daß eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet erscheint. Erfahrungsgemäß ist es unter diesen Umständen ausgeschlossen, daß der Betrieb der Gasanstalt für das Publikum erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne des § 16 a. a. D. herbeiführen könnte. Es liegt daher kein genügender Anlaß dazu vor, die Genehmigung der Gasanstalt im Interesse des Publikums an den Vorbehalt zu knüpfen, daß die Genehmigungsbedingungen im Bedürfnisfall abgeändert und ergänzt werden würden. Noch viel weniger läßt sich unter diesen Verhältnissen der vom Kreis Ausschuß im Interesse der Nachbarschaft gemachte Vorbehalt aufrecht erhalten.

Es war daher, wie geschehen, zu entscheiden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

IIIa 1351.

gez. Neuhaus.

### 3. Dampfkesselwesen.

#### Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Stettin . . . . .	—	( Hoppe Doverbeck	—	—	—	—
Coblenz . . . . .	—	—	—	—	Mohrwaßer*)	—
Posen . . . . .	Stoldt	—	—	—		—
Frankfurt a./M. . . . .	—	—	—	—	—	Franke (verstorben)
Dortmund . . . . .	—	Hammer	—	—	—	—
Königsberg i./Pr. . . . .	—	—	Beiffert	—	—	—

\*) Vertretung im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 (MBl. 1901 S. 201.)



## 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

### Betr. Schutzvorrichtungen an Webstühlen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. März 1905.

Es ist zwar richtig, daß der Erlaß vom 17. November v. J. (MBl. S. 479) zunächst an den Besitzer einer Tuchweberei gerichtet ist und in erster Linie die Webstühle für Wolle und Kunstwolle im Auge hat. Die Gründe, die es erfordern, daß in der Tuchindustrie an Webstühlen, die mehr als 65 Schuß in der Minute machen, Schützenfänger an der Lade angebracht werden, treffen aber auch auf die Webstühle anderer Industriezweige, insbesondere der Baumwoll- und Leinenweberei, zu. Auch bei ihnen ist deshalb, sobald sie mehr als 65 Schuß in der Minute machen, die Anbringung eines Schützenfängers an der Lade erforderlich. Allerdings wird bei den Baumwoll-, Leinen-, Hanf- und Jutewebstühlen in allen Fällen, wo an die Überwachung der anzufertigenden Ware keine weitgehenden Anforderungen zu stellen sind, durch eine starr mit der Lade verbundene Schutzstange den Erfordernissen genügt werden können. Immer aber wird an der Bedingung festzuhalten sein, daß der Schützenfänger soweit über die ganze Breite des Stuhls reichen muß (mag diese durch die Ware ausgenutzt werden oder nicht), daß zwischen dem Ende des Schützenfängers und dem Schützenkasten nur eine Entfernung bleibt, die die Hälfte der Schützenlänge nicht überschreitet.

Im Auftrage.

IIIa 1658.

Neuhaus.

An den Vorstand der Leinen-Berufsgenossenschaft N. und zur Beachtung an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 5. Arbeiterversicherung.

### Krankenversicherung.

### Betr. Einfluß von Eingemeindungen auf Ortskrankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Februar 1905.

Die Beschwerde der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu N. gegen Ihre Entscheidung, wodurch die Überweisung eines Teils des Vermögens der ländlichen Ortskrankenkasse des Kreises L. abgelehnt wird, wird als unbegründet zurückgewiesen. Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 48 des Krankenversicherungsgesetzes ist die Teilung des Vermögens einer Ortskrankenkasse, die für mehrere Gemeinden errichtet worden ist, nur zulässig, wenn die Ausscheidung einer Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 3 ebenda stattgefunden hat. Da dies bisher nicht geschehen ist, so ist der Antrag mit Recht abgelehnt worden.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die in der eingemeindeten Kolonie N. beschäftigten versicherungspflichtigen Personen nach wie vor Mitglieder der ländlichen Ortskrankenkasse des Kreises L. sind und daher, so lange ihre Ausscheidung nicht erfolgt ist, bei dieser versichert werden müssen.

Im Auftrage.

IIIa 1785.

Neuhaus.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in N.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Fortbildungsschulen.

#### Betr. Oberkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen.

In der Zeit vom 4. bis 31. Mai d. J. wird wiederum auf Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe hier selbst ein Oberkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen in der üblichen Weise abgehalten werden. Anmeldungen zu diesem Kursus können nicht mehr angenommen werden, da alle verfügbaren Plätze bereits besetzt sind.

IIIb 1552

## 2. Fachschulen.

## Betr. Anstellung der Beamten an Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. März 1905.

Ich übertrage Ihnen hiermit die Befugnis, Sekretäre, Rechnungsführer, Werkmeister, Meister und Schuldiener an den staatlichen oder vom Staate mitunterhaltenen und laufend unterstützten gewerblichen Fachschulen jeglicher Art mit Ausnahme der Fachschulen für Textilindustrie in den von mir ausdrücklich genehmigten etatsmäßigen Stellen künftig selbständig anzustellen oder ihre Anstellung zu genehmigen, soweit nicht Abweichungen von den geltenden allgemeinen Grundsätzen stattfinden sollen. Nur in solchen Fällen ist mir künftig vor der Anstellung zu berichten, im übrigen jedoch von der stattgehabten Anstellung unter Angabe des Befoldungsdienstalters, bei staatlich unterstützten Anstalten auch des Pensionsdienstalters, Anzeige zu erstatten und der vorgeschriebene Personalbogen einzureichen.

Die endgültige Anstellung der Werkmeister, Meister oder Schuldiener an sämtlichen Anstalten hat stets zwar mit Pensionsberechtigung, jedoch nur auf vierteljährliche und zum Schluß eines Schulhalbjahrs zulässige Kündigung zu erfolgen.

Die anzustellenden Schuldiener müssen, soweit nicht fachliche Vorbildung zu fordern ist, im Besitze des Zivilversorgungsscheins sein. Fachlich vorgebildeten Bewerbern mit dem Zivilversorgungsschein ist stets der Vorzug vor gleichartigen Bewerbern ohne solchen zu geben.

Die Festsetzung der Probefristzeit für die genannten Stellen bleibt Ihrem Ermessen überlassen.

Sichtlich der Form und des Inhalts der Anstellungsurkunden für die an den Kompatronatschulen Anzustellenden verweise ich namentlich auf den Erlaß vom 12. Februar 1903 (MBl. S. 80/81), wegen der Festsetzung des Pensionsdienstalters u. a. auf die Bestimmungen des Abschnitts C der „Grundsätze“ vom 23. Januar 1901 (MBl. von 1902 S. 74 ff.) und den Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. November 1900 — vgl. meinen Erlaß vom 24. Januar 1901 ( $\frac{IIa\ 4952/00}{I\ 497/01}$ ) —.

Auf die Anrechnung der Militärdienstzeit und der Zeit der militärischen Übungen auf das Pensionsdienstalter mache ich noch besonders aufmerksam.

Schließlich bemerke ich ausdrücklich, daß auf Fortbildungsschulen und die aus dem Fonds Kap. 69 Tit. 10d unterstützten Fachschulen — in Ermangelung etatsmäßiger Stellen, an deren Pensionslasten sich der Staat mitzubeteiligen hätte — sowie auf die Fachschulen für Textilindustrie, bezüglich deren besondere Verfügung vorbehalten bleibt, vorstehende Bestimmungen bis auf weiteres keine Anwendung finden.

Durch vorstehende Anordnungen soll übrigens der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang etatsmäßige Stellen für Werkmeister und Meister an den hier in Betracht kommenden Kompatronatsanstalten errichtet werden können, nicht vorgegriffen werden, vielmehr würde darüber gegebenenfalls besondere Bestimmung von mir zu treffen sein.

Im Auftrage.

Neuhaus.

IIIb 1160.

An die Herren Regierungspräsidenten.

## Betr. Überweisung von Eisenbahnbauzeichnungen zu Unterrichtszwecken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. März 1905.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich auf mein Ersuchen damit einverstanden erklärt, daß Zeichnungen über Neubau und Umbaustrecken der Staatseisenbahnverwaltung, soweit solche vervielfältigt und für Unterrichtszwecke von erheblichem Werte sind, den Baugewerkschulen mit Tiefbaukursen überlassen werden können. Demgemäß sind die Königlichen Eisenbahndirektionen beauftragt worden, den Anträgen der Baugewerkschulen auf Überweisung von Zeichnungen tustlichst zu entsprechen.

Ich ersuche Sie, die Direktion der Baugewerkschule Ihres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen und sie zu veranlassen, entsprechende Anträge durch Ihre Vermittlung an die für den Sitz der Baugewerkschule zuständige Königliche Eisenbahndirektion zu richten.

Im Auftrage.

Neuhaus.

IIIb 1111.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

## Betr. Annahme von Baupernumeraren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. März 1905.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist zum 1. April d. J. wiederum eine größere Zahl von Baupernumerarstellen bei Kreis-, Wasser- pp. Bauinspektionen der allgemeinen Bauverwaltung zu besetzen. Ich ersuche Sie daher im Anschluß an den Erlaß vom 6. Januar v. J. (MBl. S. 12), den Direktor der Baugewerkschule Ihres Bezirks zu dem Zwecke darauf aufmerksam zu machen, daß er geeignete Schüler zu Bewerbungen um Annahme als Baupernumerar veranlaßt. Voraussichtlich wird es möglich sein, die Vergütung der Baupernumerare vom 1. April d. J. ab dergestalt zu erhöhen, daß im ersten und zweiten Dienstjahre monatlich je 100 Mark, im dritten 110, im vierten 120 und in jedem folgenden bis zur Anstellung 125 Mark gezahlt werden.

Tiefbautechniker werden, worauf an den Baugewerkschulen mit Tiefbauabteilungen besonders hinzuweisen ist, in der Wasserbauverwaltung vorzugsweise vor allen anderen Bewerbern berücksichtigt.

Im Auftrage.

IIIb 1044.

Reuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

## Betr. Lehrkurse für Maschinenbau- und Hüttenschulen usw.

In den ersten Tagen des Monats April und des Monats Oktober beginnen neue Lehrkurse an den dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Preussischen höheren und niederen Maschinenbau- und Hüttenschulen sowie an den Nachschulen für die Eisen- und Stahl-Industrie mit Werkstättenbetrieb.

**Königliche höhere Maschinenbaukschulen**, die den Zweck haben, Betriebs- und Konstruktionsbeamte heranzubilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinenindustrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse zu geben, bestehen in Dortmund, Elberfeld-Barmen, Köln, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Altona, Einbeck, Hagen i. W., Aachen und Kiel (Höhere Schiff- und Maschinenbaukschule). In die höhere Maschinenbaukschule in Magdeburg werden neue Schüler bis auf weiteres alljährlich nur zum April aufgenommen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich entweder ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda einer höheren Lehranstalt und zweijährige Praxis oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und dreijährige Praxis.

Die Aufnahmeprüfung kann in den Monaten Januar und Juni an den höheren oder niederen Maschinenbaukschulen abgelegt werden, und zwar an einer beliebigen Anstalt, gleichviel ob der Aufnahmesuchende später diese oder eine andere zu besuchen gedenkt.

Das Reifezeugnis der höheren Maschinenbaukschulen dient als Nachweis der vorgeschriebenen technischen Kenntnisse für die Annahme

- a) als technischer Sekretärsaspirant bei der Kaiserlichen Marine,
- b) als Anwärter für die Laufbahn zum Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur oder zum maschinentechnischen Eisenbahnsekretär bei der Staatseisenbahn-Verwaltung.

Das Schulgeld beträgt halbjährlich 75 M.

Bemerkt wird, daß nach den bisherigen Erfahrungen Schüler am leichtesten Platz in Altona, Einbeck, Aachen und Posen finden.

**Königliche Maschinenbaukschulen (niedere)** bestehen in Dortmund, Elberfeld-Barmen, Köln, Gleiwitz, Duisburg, Görlitz und Magdeburg. Bei letzterer Anstalt beginnen die neuen Kurse bis auf weiteres nur im Oktober. Auf diesen Anstalten soll vornehmlich Leuten mit längerer praktischer Erfahrung Gelegenheit gegeben werden, sich eine abgeschlossene technische Ausbildung anzueignen, die sie zur Verwendung als technische Beamte, insbesondere Werkmeister, Maschinenmeister und Leiter kleinerer eigener oder fremder Betriebe geeignet macht.

Für die Aufnahme in die unterste Klasse der Maschinenbaukschulen ist eine gute Volksschulbildung und vierjährige Praxis erforderlich.

Inhaber des Reifezeugnisses der Maschinenbauschulen sind zur Ablegung der Eichmeisterprüfung berechtigt. Auch werden Bewerber mit diesem Reifezeugnis bei der Annahme für den Werkmeisterdienst an den Staatseisenbahnen vorzugsweise berücksichtigt.

Das Schulgeld beträgt 30 *M.* halbjährlich.

Die den höheren und niederen Maschinenbauschulen verliehenen Berechtigungen können in Preußen nur auf den vorgenannten Anstalten und auf der städtischen Maschinenbauschule in Hannover, (dort nur für den Eichmeister- und Staatseisenbahn-Werkmeisterdienst), nicht aber auf den in größerer Zahl außerhalb Preußens bestehenden Privat-techniken erworben werden.

**Königliche Hüttenschulen**, die niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranzubilden sollen, bestehen als Abteilungen der Maschinenbau- und Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg.

Für die Hüttenschulen gelten dieselben Aufnahme-Bedingungen wie für die (niederen) Maschinenbauschulen, nur ist vierjährige Praxis im Hüttenbetrieb erforderlich.

Schulgeld 30 *M.* halbjährlich.

Die Kurse an allen königlichen höheren und niederen Maschinenbau- und Hüttenschulen dauern ohne Unterbrechung des Lehrgangs vier Semester (zwei Jahre).

Zur Unterstützung des Unterrichts sind reichhaltige chemische, physikalische, maschinen- und elektrotechnische Sammlungen sowie mit modernen Maschinen und Apparaten ausgestattete maschinen- und elektrotechnische Versuchslaboratorien vorhanden.

Mit den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund und Elberfeld Barmen, den höheren Maschinenbauschulen in Altona, Hagen, Stettin, den Maschinenbauschulen in Görtitz und Magdeburg und den Maschinenbau- und Hüttenschulen in Duisburg und Gleiwitz sind

#### Abend- und Sonntagskurse

verbunden, in denen jüngere und ältere Arbeiter der Maschinen- und elektrotechnischen Industrie sowie Handwerker die für ihren Beruf erforderlichen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeit im Maschinenzeichnen erwerben können.

Das Schulgeld für einen Halbjahreskursus mit wöchentlich zehnstündigem Unterrichte beträgt 10 *M.*

**Königliche Fachschulen für die Eisen- und Stahl- (sonstige Metall-) Industrie mit Werkstättenbetrieb**, welche aus der Volksschule entlassenen jungen Leuten eine theoretische und praktische Ausbildung vermitteln sollen, bestehen in Iserlohn, Remscheid, Schmalkalden und Siegen.

Die Hälfte der Unterrichtszeit wird an diesen Schulen auf die praktische Ausbildung verwendet, die in gut eingerichteten, mit allen modernen Werkzeugen und Werkzeugmaschinen ausgestatteten Werkstätten von erfahrenen Werkmeistern geleitet wird.

Dauer der Ausbildungszeit 2—3 Jahre. Schulgeld halbjährlich 30 *M.*

Die Reifezeugnisse dieser Fachschulen sind als Ersatz für die Gesellenprüfung anerkannt.

Für Bücher, Zeichenmaterialien, Hefte usw. sind an allen Anstalten im ganzen etwa 120 *M.*, für Wohnung und Unterhalt eines Schülers für die jährlich 10 Monate währende Unterrichtszeit etwa 500 bis 600 *M.* erforderlich.

Bedürftigen preußischen Schülern können Stipendien und Schulgelderlaß gewährt werden.

Die Direktoren der Anstalten werden auf Anfragen die genauen Termine des Beginns des Unterrichtes in jedem Halbjahre mitteilen, sowie Schulprogramme und Prüfungsordnungen, betr. die Aufnahmeprüfungen für die höheren Maschinenbauschulen, aus denen alles näher zu ersehen ist, kostenfrei übersenden.